

# BERUFSVERBAND KINDERKRANKENPFLEGE ÖSTERREICH

## STATUTEN

Änderung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.09.2020 in Wien

Die Formulierung der Statuten wird im Sinne der Vereinfachung in der weiblichen Form verfasst und gilt für beide Geschlechter.

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **BERUFSVERBAND KINDERKRANKENPFLEGE ÖSTERREICH** (in weiterer Folge BKKÖ).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2. Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.

Der BKKÖ ist bestrebt:

- im Interesse der Allgemeinheit und des öffentlichen Wohles die Kinder- und Jugendlichenpflege auf einem hohen Qualitätsniveau sicherzustellen
- im Interesse einer bestmöglichen pflegerischen Versorgung und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen, sowie zur Information, Anleitung und Beratung - auch der Bezugspersonen - bei Beratung, Lehre und Forschung mitzuwirken
- für die Kinder- und Jugendlichenpflege forschend und planend tätig zu sein und die gesammelten Daten auszuwerten
- zum Wohle der Allgemeinheit durch Ausbildung und berufsbegleitende Fort-, Weiter- und Sonderausbildung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Herausgabe fachlicher Publikationen eine ständige Verbesserung der Kinder- und Jugendlichenpflege zu fördern
- die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen - insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche - auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen
- die pflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu sichern, zu verbessern und auszubauen
- mitzuwirken die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren
- die Bevölkerung in Bezug auf die Pflege und Versorgung gesunder und kranker Kinder und Jugendlicher aufzuklären und zu unterstützen
- niederschwellige Angebote zur Förderung von Gesundheit und Selbstpflegekompetenzen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu initiieren, ggf. daran mitzuwirken
- die Interessen aller in der Kinder- und Jugendlichenpflege tätigen Personen zu vertreten und zu wahren

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel

verwirklicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen
  - Mitteilungsblatt
  - Homepage, Sozial Media
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Erträgnisse aus Veranstaltungen
  - Spenden, Förderungen, sonstige Zuwendungen

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der bereit ist, die Vereinsziele zu fördern, sowie aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

##### **1. Ordentliche Mitglieder**

**Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:**

- Personen, die zur Berufsausübung in der Kinder- und Jugendlichenpflege berechtigt sind bzw. sich dazu in Ausbildung befinden
- Angehörige Pflegeassistentenberufe (PA/PFA) oder von Sozialbetreuungsberufen, die in der Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind

Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

##### **2. Außerordentliche Mitglieder**

- Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit fördern und unterstützen. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt
- Physische oder juristische Personen
- Partnervereine, diese kooperieren mit dem BKKÖ auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen. Mitglieder dieser Vereine genießen gegenseitige Vergünstigungen. Über die Kooperation mit Vereinen als Partnervereinen entscheidet der Vorstand

##### **3. Ehrenmitglieder**

- Eine Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste für den BKKÖ verliehen

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Präsidentin.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der

Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur mit 31.12. jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§14)
- der Sekretär (§ 15)
- das Schiedsgericht (§ 16)

### **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter)(Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin in dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreterin. Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagungsordnung stehende Fragen
9. Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereines

### **§ 11. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern und zwar aus
  - Präsidentin und Vizepräsidentin
  - Schriftführerin
  - Kassierin
  - Beiräten
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von der Präsidentin bei Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedes.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Mitgliederversammlungen
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Präsidentin ist das höchste Leitungsorgan. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Die Schriftführerin hat die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
3. Die Kassierin ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von Präsidentin und Schriftführerin, sofern jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Präsidentin und Kassierin zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin, Schriftführerin und Kassierin die Vizepräsidentin bzw. nominierte Stellvertreterinnen. Die Präsidentin ist berechtigt, Unterschriftsberechtigungen im Einzelfall an ein anderes Vorstandsmitglied zu delegieren.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin, Schriftführerin und Kassierin die Vizepräsidentin bzw. nominierte Stellvertreterinnen.
6. Die Beiräte unterstützen Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin und Schriftführerin.
7. Der Vorstand kann Beiräte für besondere Aufgaben heranziehen.
8. Es besteht die Möglichkeit erweiterte Vorstandssitzungen einzuberufen. Alle Sitzungsteilnehmerinnen müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

#### **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

1. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
2. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### **§ 15. Die Geschäftsführerin**

Die Geschäftsführerin ist Angestellte des Vereines. Sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Sie ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

#### **§ 16. Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **§ 17. Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.